

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das
zentrale Institut für angewandte Forschung (IAF)
Hochschule Pforzheim
Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht**

Auf Grund von § 15, Abs. 7 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5.1.2005, Nr. 1, S.1) hat der Senat der Hochschule in seiner Sitzung vom 18.10.2006 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

I. Abschnitt

Verwaltungsordnung

§1

Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

- (1) Das IAF ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Pforzheim gem. § 15 LHG.
- (2) Das IAF ist das institutionelle Dach für Forschungseinrichtungen an der Hochschule und eine institutionelle Basis für die Professoren und Professorinnen der Hochschule Pforzheim, die Forschung und Entwicklung im Hauptamt betreiben.
- (3) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§2

Aufgaben

- (1) Das IAF hat die Aufgaben,
 1. die Forschungsaktivitäten innerhalb der Hochschule Pforzheim zu fördern, zu koordinieren und ggf. nach außen zu vertreten,
 2. die Organe der Hochschule in Forschungsfragen zu beraten,
 3. über die Forschungsaktivitäten der Hochschule regelmäßig Rechenschaft abzulegen und die strategische Planung vorzubereiten,
 4. der Akquisition und Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch Hochschulmitglieder einen institutionellen Rahmen zu bieten, sofern keine andere Einrichtung der Hochschule dafür geeignet erscheint. Dabei
 - trägt das IAF zur interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bei,
 - unterstützt – soweit möglich – die persönlichen Mitglieder des IAF bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten,

- hilft ihnen – soweit möglich – bei der Durchführung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und
 - stützt das IAF die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule, indem durch wissenschaftliche Aktivitäten im IAF die Qualität der Ausbildung an der Hochschule Pforzheim untermauert wird.
5. die Ausbildung von Studentinnen und Studenten – soweit möglich – mittels Durchführung von forschungsnahen Praktika und Studienabschlussarbeiten innerhalb des IAF zu fördern;
 6. sich an forschungsnahen Angeboten zur Weiterbildung zu beteiligen.
- (2) Das IAF bemüht sich, zusammen mit Unternehmen und externen Institutionen die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und Technologien zu fördern und Konzeptionen zur Lösung neuer Problemstellungen zu erarbeiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine gegenseitige Abstimmung mit den Einrichtungen des Wissens- und Technologietransfers, die mit der Hochschule Pforzheim in Verbindung stehen, angestrebt.

§3

Institutsmitglieder des IAF

- (1) Institutionelle Mitglieder des IAF sind wissenschaftliche Fachinstitute der Hochschule Pforzheim nach § 15 Abs. 7 LHG. Sie werden durch den Leiter oder die Leiterin der Einrichtung vertreten.
- (2) Persönliche Mitglieder des IAF können Professorinnen und Professoren der Hochschule Pforzheim sein, die aktiv hauptamtlich forschen, nicht Mitglied eines Fachinstitutes sind und eine Mitgliedschaft wünschen.
- (3) Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag trifft die Institutsleitung. Im Falle des Widerspruchs gegen eine Nichtzulassung entscheidet das Rektorat.
- (4) Mit der Aufnahme in das Institut erkennt das Mitglied die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IAF an.
- (5) Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem IAF ist jederzeit möglich, sobald die Ansprüche Dritter und öffentlicher Auftraggeber bzw. Zuwendungsgeber aus laufenden Vorhaben nachweislich abgegolten bzw. abgesichert sind.
- (6) Die persönliche Mitgliedschaft im IAF kann aus wichtigem Grund beendet werden oder wenn das Mitglied seit mindestens 3 Jahren nicht mehr durch Drittmittelprojekte aktiv tätig war. Die Entscheidung hierüber trifft die Institutsleitung. Im Falle des Widerspruchs gegen die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Rektorat.

§4

Leitung

- (1) Das IAF wird von einem/r Wissenschaftlichen Direktor/in und einem/r Stellvertreter/in geleitet (Institutsleitung).
- (2) Wissenschaftliche/r Direktor/in und Stellvertreter/in werden auf Vorschlag des Rektorates im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des IAF vom Senat bestellt. Sie müssen Mitglied des IAF sein. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

- (3) Der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin vertritt das IAF. Er oder sie
- bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse;
 - ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume sowie für die Erstellung der jährlichen Leistungsbilanz des IAF. Die Bewirtschaftung projektbezogener Mittel wird i.d.R. an Mitglieder des IAF, die Leiter des betreffenden Projektes sind, delegiert.
 - führt die Dienstaufsicht über die dem IAF zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen und sonstigen Beschäftigten; die Dienstaufsicht über Projektmitarbeiter und –mitarbeiterinnen wird i.d.R. an Mitglieder des IAF, die Leiter des betreffenden Projektes sind, delegiert.
- Ihm oder ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, dass die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gewährleistet wird.
- (4) Die Mitglieder des IAF bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist i.d.R. jährlich einzuberufen. Institutionelle Mitglieder werden durch den Leiter oder die Leiterin der Mitgliedsinstitution oder eine/n Stellvertreter/in vertreten. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind oder durch schriftliche Vollmachten vertreten werden, die Sitzung ordnungsgemäß und frühzeitig (i.d.R. eine Woche vorher) einberufen und ordnungsgemäß geleitet wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung befindet über den Vorschlag des Rektors bei Neuwahl der Institutsleitung und entscheidet in grundsätzlichen, z.B. forschungsstrategischen Angelegenheiten. Der Mitgliederversammlung wird regelmäßig der Rechenschaftsbericht der Institutsleitung mit der Leistungsbilanz vorgelegt.
- (6) Der Institutsleitung unterliegen alle Entscheidungsgegenstände der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind. Insbesondere ist sie für die leistungsorientierte Verteilung von den dafür vorgesehenen Mitteln und Anreizen unter den Mitgliedern des IAF zuständig.
- (7) Der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin des IAF bestellen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt den Wissenschaftlichen Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin in jeweils festzulegenden Bereichen ständig.
- (8) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

II. Abschnitt

Benutzungsordnung

§5

Benutzerkreis

- (1) Das Institut steht den Institutsangehörigen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

- (2) Andere Mitglieder der Hochschule sollen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzer des Instituts zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Es können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in Absätzen 1 und 2 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Benutzung des IAF nach Abs. 2 u. 3 ist bei der Institutsleitung zu beantragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sächlichen und personellen Kapazität der Einrichtung.

§6

Nebentätigkeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten beschränkt sich in der Regel auf Institutsangehörige, wenn die Aufgaben des Institutes nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts und gegebenenfalls ergänzender Bestimmungen der Hochschule.
- (2) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung von Räumen im Rahmen von Nebentätigkeiten ist bei der Institutsleitung zu beantragen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Rektorats. Die Nutzung ist grundsätzlich zeitlich begrenzt und erfordert den Abschluss eines Mietvertrages. Institutsaktivitäten besitzen gegenüber Nebentätigkeiten stets oberste Priorität.
- (3) Für die Benutzung des IAF durch Institutsangehörige im Rahmen einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen der Hochschule auf der Grundlage des Nebentätigkeitsrechts zu entrichten. Für die Nutzung der Hochschulressourcen, insbesondere für den Einsatz von Personal und Verwendung von Sachmitteln, Belegung von Räumen und Beanspruchung von Maschinen ist ein angemessenes Entgelt auf Grundlage der jeweils erlassenen Vorschriften zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ist im Voraus zu vereinbaren.

§7

Verhältnis zur Steinbeis-Stiftung und zu anderen Einrichtungen des Wissenstransfers

- (1) Das IAF und die Transferzentren der Steinbeis-Stiftung an der Hochschule Pforzheim leisten gemeinsam einen anerkannten Beitrag für Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer. Obwohl der Schwerpunkt des IAF in der Forschung und Entwicklung und der Schwerpunkt der Steinbeis-Stiftung im Wissenstransfer zur Industrie liegt, lassen sich diese zwei Aufgaben inhaltlich selten trennen. Die Einwerbung von Drittmittelprojekten setzt umfassende und aktiv gepflegte Industriekontakte voraus. Ohne aktuelle Forschung im vorwettbewerblichen Bereich gibt es keinen sinnvollen Know-how-Transfer zur Industrie. Der anerkannte Erfolg beider Institutionen beruht daher auf der engen Zusammenarbeit aller Beteiligten. Synergieeffekte können vor allem durch die Tatsache gewährleistet werden, dass Institutsangehörige und Mitarbeiter über das Nebentätigkeitsrecht zusätzlich tätig sind.
- (2) Soweit sich Zuordnungsprobleme bei einzelnen Aufträgen und Aufgaben ergeben, gilt auf institutioneller Seite der Verhaltenskodex, dass Drittmittelforschung im freien Wettbewerb unter Beteiligung öffentlicher Geldgeber im wesentlichen Aufgabe des IAF ist.

§8

Entgelte

- (1) Für die Benutzung des IAF durch Mitglieder der Hochschule im Rahmen einer Dienstaufgabe, bei der die Hochschule auf Grund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind Entgelte zu erheben, die grundsätzlich die vollen Selbstkosten auf Grund der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) abdecken sollen. Die jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu § 59 UG (Drittmittelrichtlinie) gelten entsprechend; sie geben an, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ausnahmsweise von der Inrechnungstellung einzelner Kostenpositionen teilweise oder ganz abgesehen werden kann. Ob die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Verwaltung der Hochschule.
- (2) Können Kosten nicht, oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden, sind sie zu schätzen. Sind Marktpreise nicht zu ermitteln, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen. Die Verwaltung kann auch, um eine aufwendige Berechnung des für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule zu bezahlenden Entgelts zu vermeiden, auf die in der Anlage genannten Tabellenwerte zurückgreifen.
- (3) Für die Benutzung des IAF durch andere Hochschulen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.
- (4) Für die Benutzung des IAF durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen.
- (5) Für die Benutzung des IAF durch Mitglieder der Hochschule im Rahmen einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zu entrichten.

§9

Haftung

- (1) Schadensersatz der Hochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Es wird grundsätzlich nur Gewähr dafür geleistet, dass die übertragenen Aufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der vereinbarten Zeit durchgeführt werden.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Professoren und andere Mitarbeiter der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

§10

Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für angewandte Forschung (IAF) der Hochschule tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, 28. August 2007

Prof. Dr. Martin Erhardt
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

ausgehängt am 31.08.2007

abgenommen am

zur Beurkundung

Anlage zu §8 der VBO des IAF Pforzheim

Anschaffungswert Euro bis	Benutzungsentgelt angefangene Stunde Euro	je
500,-	0,-	
1.500,-	5,-	
2.500,-	8,-	
10.000,-	15,-	
25.000,-	18,-	
50.000,-	22,-	
75.000,-	26,-	
100.000,-	29,-	
150.000,-	36,-	

Für jeweils weitere 50.000,- Euro Anschaffungswert erhöht sich das Entgelt um 5,- Euro.